

Kooperationserklärung Fahrzeugwerbung



KOOPERATIONSVEREINBARUNG WERBUNG AUF E-AUTOS



abgeschlossen zwischen:

NAME: ADRESSE:

E-MAIL: TEL.:

AMTLICHES KENNZEICHEN: FAHRZEUGTYP/FABRIKAT:

GESCHÄTZTE JAHRESLAUFLEISTUNG (in Km)

BETRIEBSREGION:

in der Folge kurz „E-Auto Besitzer“ genannt

und

Wels Strom GmbH,
Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels,
in der Folge kurz „Wels Strom“ genannt

.....

Diese werden in der Folge gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt.

Präambel

Die Kooperationspartner bekennen sich zur Förderung der Elektromobilität und unterstützen die rasche Verbreitung von umweltfreundlichen Elektrofahrzeugen. Zweck dieses Vertrages ist die Vereinbarung bezüglich einer Bewerbung der Marke „Wels Strom“ am Fahrzeug des E-Autobesitzers.

II Pflichten der Kooperationspartner

2.1

Der E-Autobesitzer gestattet Wels Strom auf seinem E-Auto die Anbringung einer Folienwerbung gemäß den Plänen von Wels Strom (siehe beiliegendes Muster).

2.2

Der E-Autobesitzer trägt Sorge dafür, dass die Folienwerbung während Vertragsdauer unversehrt am Fahrzeug erhalten bleibt. Über Beschädigungen der Folierung wird Wels Strom durch den E-Autobesitzer informiert, damit Wels Strom eine Reparatur oder Erneuerung veranlassen kann.

2.3

Der E-Autobesitzer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Haushaltsstrombezug durch ein beliebiges Stromprodukt von Wels Strom zu decken.

2.4

Wels Strom lässt die Folierung durch einen Vertragspartner am Fahrzeug des E-Autobesitzers anbringen. Der E-Autobesitzer stellt Wels Strom das Fahrzeug für die erforderliche Dauer zur Verfügung. (Max. 2 Arbeitstage).

2.5

Wels Strom stellt dem E-Autobesitzer während der Vertragsdauer auf dessen jährlicher Stromrechnung eine Gutschrift von je 200,- € brutto = 166,67 € netto aus und bringt diese von den Energiekosten in Abzug.

In Summe beträgt die Vergütung für die vom E-Auto Besitzer zur Verfügung gestellte Werbefläche seitens Wels Strom 1.000,- € brutto für die fünfjährige Vertragsdauer.

III Vertragsdauer

3.1

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Kooperationspartner in Kraft und wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten abgeschlossen.

3.2

Nach Ablauf dieser Fünfjahresfrist erlischt die Vereinbarung.
Der E-Autobesitzer entfernt die Werbefolierung auf eigene Kosten.

3.3

Beide Kooperationspartner sind berechtigt, diesen Vertrag bis zum Ablauf dieser Fünfjahresfrist nur im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen.

Wichtige Gründe zur vorzeitigen Auflösung liegen insbesondere etwa dann vor, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr im Besitz des E-Autobesitzers befindet oder dieses durch Unfall nicht mehr verwendungstauglich ist, oder wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom jeweiligen anderen Kooperationspartner nicht eingehalten werden.

Wels, am

E-Autobesitzer

.....

.....

WELS STROM
EWV Gruppe

Wels Strom GmbH
Stelzhamerstraße 27
4600 Wels

07242 493-0
info@welsstrom.at
welsstrom.at

